



Willkommen zum 2. Vernetzungstreffen für Rechtsvortragende im Gesundheitswesen

- Wir starten um 16 Uhr!
- Ab 16.00 Uhr: Schwerpunkt Pflege
- Ab 17.15 Uhr: Update Medizin-/Gesundheitsrecht
- Ab 18.15 Uhr: Schwerpunkt Rettungsdienst
- Bringen Sie sich ein!



Ideengeber

LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

JURISTISCHE FAKULTÄT

Google™ benutzerdefinierte www.lmu.de [LMU-Portal](#) [Personen](#) [Sitemap](#) [English](#)

[Juristische Fakultät](#) > [Die Fakultät und ihre Einrichtungen](#) > [Lehrstühle & Professuren](#) > [Medizinrechtslehrtagung 2021](#)

[drucken](#)

AKTUELLE MITTEILUNGEN

DIE FAKULTÄT UND IHRE EINRICHTUNGEN

- Porträt der Fakultät
- Dekanat
- Studiendekan
- Juristisches Seminar
- Lehrstühle & Professuren
 - Lehrstühle für Bürgerliches Recht
 - Lehrstühle für Öffentliches Recht
 - Lehrstühle für Strafrecht
- Einrichtungen & Institute

Tagung der deutschsprachigen Medizinrechtslehrerinnen und Medizinrechtslehrer

Medizinrecht zwischen Unter- und Überregulierung

Neuer Termin: München, 12. - 14. Mai 2022

Veranstalter: Forschungsstelle für Medizinrecht
Prof. Dr. Andreas Spickhoff
Prof. Dr. Jens Kersten
Prof. Dr. Frank Saliger
Prof. Dr. Ulrich Schroth
Prof. Dr. Matthias Krüger

Ludwig-Maximilians-Universität München
Ludwigstraße 29/I, 80539 München

INFORMATIONEN DER EINRICHTUNG

- [Startseite](#)
- [Aktuelles](#)
- [Exkursionen](#)
- [Lehrveranstaltungen](#)

BELIEBTE LINKS

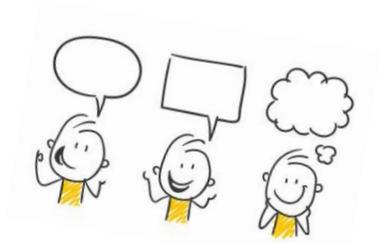
- Hinweise für Studieninteressenten aus dem In- und Ausland
- Prüfungsämter
- Online-Anmeldungen
- Studienberatung
- Recht als Nebenfach
- Fachschaft
- Fachsprachenzentrum
- Rechtinformatikzentrum
- Münchner Examenstraining

Idee zur Vernetzung

- Alle Gesundheitsberufe haben im Rahmen der Ausbildung RECHTSKUNDE!
- Juristische Themen erlangen in der (gesetzlich vorgegebenen) Fortbildung für Gesundheitsberufe zunehmend an Bedeutung.
- Steigendes Interesse auch bei Kongressen und Symposien.
- Es gibt kaum berufliche Vortragende; die meisten lehren nebenberuflich / als freie*r Dienstnehmer*in!
- Viele Vortragende sind als „Einzelkämpfer*in“ tätig.
- Rückmeldung: Wenig Vernetzung bisher, Austausch durchaus erwünscht!

Ziele und Zweck ...

- Plan: 2x im Jahr (Online)-**Austausch** über aktuelle Themen im Medizin- / Gesundheitsrecht (Plan: stets rund um Semesterstart; also September und Februar)
- **Literaturempfehlungen**, Austausch über verwendete Unterrichtsunterlagen, Fachbeiträge aus Zeitschriften wie z.B. RdM, ÖZPR, JMG, iFamZ ...
- Austausch über sinnvolle **Planung von Unterrichtssequenzen** im Rahmen der Ausbildung
- Aufbau eines **Vortragenden-Pools** zur Übernahme von Lehraufträgen, Vertretungen bei Abwesenheit, Weiterempfehlung, auch bei Fortbildungen / Seminare ...



Vorstellrunde

- Muss aus Zeitgründen heute unterbleiben!
- Vernetzung bitte parallel im Chat (schreiben Sie dort, wer Sie sind u. was Sie machen) oder in der Pause!
- Es gibt eine Liste der Vortragenden, die zugestimmt haben, dass die Daten ausgetauscht werden. Diese wird nach der Vernetzung per E-Mail ausgesendet!
Alle, die auch auf diese Liste wollen, mögen sich bitte melden: forum@gesundheitsrecht.at



Block 1: PFLEGEBERUFE (bis 17.00 Uhr)

Lt. Agenda

- Stundenausmaß, Stoffverteilung und Schwerpunkte bei DGKP-/PFA-/PA-Rechtskunde-Unterricht
- Curriculum neu in Erprobung für PFA / PA
- Diskussion über Berufsbild und Kompetenzen im Detail (v.a. Notfall, Medizin) von DGKP, PFA und PA
- Literaturempfehlungen für den Unterricht / für Fortbildungen

Mitgebrachte Themen?



Unterricht RECHTSKUNDE

DGKP

- GuKPS bis Ende 2023: Unterricht in „Berufsspezifische Rechtsgrundlagen“ verpflichtend (§ 42 GuKG).

Anlage 1 der [GuK-AV](#):

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
20. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – Grundzüge des Sanitätsrechtes – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes – Grundzüge des ArbeitnehmerInnenschutzes – Grundlagen des Haftungsrechtes – Pflegegeldrecht 	20	20	–	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 1. Jahr

- FH: [FH-GuK-AV](#) – Qualifikationsprofil und Mindestanforderungen an Ausbildung definiert. Jurist*in nicht verpflichtend. Mehr inhaltliche Freiheit der Vortragenden. Keine Stundenvorgaben.

Der Absolvent / Die Absolventin ...

- ✓ kann das berufliche Handeln entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen setzen;
- ✓ berücksichtigt im Rahmen der GuK Menschen- und Patientenrechte und tritt für deren Einhaltung ein;
- ✓ kann im jeweiligen Handlungsfeld seine/ihre Dokumentationspflichten erkennen und umsetzen;
- ✓ kennt die rechtlich relevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit medizinischer Diagnostik und Therapie wie auch hinsichtlich Medizinprodukte und leitet daraus Handlungsempfehlungen ab und setzt diese in der Pflegepraxis um ...

DGKP

1. Jahr

2. Jahr



1. Allgemeine Rechtsgrundlagen	8–19
1.1. Wozu eine Rechtsordnung?	
1.2. Die österreichische Bundesverfassung	
1.3. Gewaltenteilung	
1.4. Öffentliches Recht / Privates Recht	
1.5. Strafrecht	
1.6. Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte	
1.7. Europäische Union	
1.8. Gesundheits- und Pflegerecht	
2. Privatrechtliche Grundlagen für Pflegeberufe	20–37
2.1. Grundprinzipien	
2.2. Personen und ihre Fähigkeiten im Rechtsverkehr	
2.3. Vorsorgemöglichkeiten	
2.4. Vertretungsrecht (Kinder- und Erwachsenenschutz)	
2.5. Rechtsgeschäft / Behandlungs-, Betreuungs- und Heimvertrag	
3. Österreichisches Gesundheitswesen	38–43
3.1. Grundbegriffe und Aufgaben	
3.2. Behörden und Aufgabenverteilung	
3.3. Kontrolle und Aufsicht	
3.4. Berufsgruppen im Gesundheitswesen	
4. Gesundheitseinrichtungen	44–55
4.1. Krankenanstalten	
4.2. Gesundheitspersonal mit eigener Ordination	
4.3. Primärversorgungseinheiten	
4.4. Kuranstalten und Rehabilitationszentren	
4.5. Rettungs- und Krankentransportdienste	
4.6. Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
4.7. Apotheken	
5. Patientenrechte, Behandlungsentscheidungen	56–69
5.1. Patienten- / Bewohner- / Klientenrechte im Allgemeinen	
5.2. Patientenrechte im Spital	
5.3. Bewohnerrechte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
5.4. Entscheidungsfindung bei Behandlung und Pflege	
6. Berufsrecht für DGKP	70–93
6.1. Gesundheits- und Krankenpflegeberufe	
6.2. Berufsbild	
6.3. Wer darf sich „Pflegeperson“ nennen?	
6.4. Ausbildung und Berufsbezeichnung	
6.5. Kompetenzen	
6.6. Erlangung und Entziehung der Berufsberechtigung	
6.7. Berufsausübung und Werbebeschränkungen	
6.8. Berufspflichten	
6.9. Gesundheitsberufe-Register	
6.10. Berufsrelevante Strafbestimmungen	
6.11. Schnittstellenberufe	

7. Berufsrelevante Sonderbestimmungen	94–109
7.1. Medizinproduktrecht	
7.2. Arzneimittelrecht	
7.3. Rezeptpflicht	
7.4. Suchtmittelrecht	
7.5. ELGA	
7.6. Impfungen	
7.7. Ästhetische Behandlungen / Operationen	
7.8. Medizinisch unterstützte Fortpflanzung	
7.9. Schwangerschaftsabbruch	
7.10. Organtransplantation	
7.11. Obduktion	
7.12. Leichen- und Bestattungswesen	
7.13. Unterbringungsrecht	
7.14. Heimaufenthaltsrecht	
7.15. Sanitätspolizeiliche Vorschriften	
8. Haftung	110–131
8.1. Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz)	
8.2. Strafrechtliche Verantwortung	
9. Arbeitsrecht	132–147
9.1. Wer ist Arbeitnehmer? Wer wird geschützt?	
9.2. Rechtsquellen im Arbeitsrecht	
9.3. Entstehen und Beenden von Arbeitsverhältnissen	
9.4. Wechselseitige Rechte und Pflichten	
9.5. Arbeitszeit und Arbeitsruhe	
9.6. Urlaub und sonstige Freistellungen	
9.7. Arbeitnehmerschutz	
9.8. Arbeiten im Gesundheitswesen	
9.9. Interessensvertretungen, Beratungsstellen, Streitfälle	
10. Sozialrecht	148–159
10.1. Systematik	
10.2. Allgemeines zur Sozialversicherung	
10.3. Krankenversicherung	
10.4. Unfallversicherung	
10.5. Pensionsversicherung	
10.6. Arbeitslosigkeit	
10.7. Kinderbetreuung	
10.8. Pflegegeld	
10.9. Sozialhilfe	
11. Wissenswertes zur Ausbildung als DGKP	160–165
11.1. Theoretische Ausbildung	
11.2. Praktische Ausbildung	
11.3. Besonderheiten für die Ausbildung an einer Fachhochschule	
... Prüfungsfragen	166–173
... Literatur	174
... Verlag, Autor & Sortiment	175–177
... Stichwortverzeichnis	178–179

Buch: [Link](#)

Unterricht RECHTSKUNDE

PFA & PA

- GuKPS (oder bei PA Lehrgang in div. Bildungseinrichtungen): [PA-PFA-AV](#)
Qualifikation für Lehrende: rechtliche Ausbildungsinhalte => Jurist*in (§ 5 Abs. 2 Z. 3 PA-PFA-AV).
Keine Stundenvorgaben. Rechtliche Grundlagen enthalten in „Grundsätze der professionellen Pflege“.

PA ([Qualifikationsprofil](#))

- handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung und ist sich der Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung bewusst;
- kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst;
- erkennt die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit;
- übernimmt Verantwortung für die eigenen Handlungen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder vom Arzt/ von der Ärztin übertragen worden sind;

PFA ([Qualifikationsprofil](#))

- anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen;
- begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte;
- erkennt und minimiert Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wendet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;
- ...

PA

Gesamte Ausbildung: 1 Jahr



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT



1. Allgemeine Rechtsgrundlagen	8–19
1.1. Wozu eine Rechtsordnung?	
1.2. Die österreichische Bundesverfassung	
1.3. Gewaltenteilung	
1.4. Öffentliches Recht / Privates Recht	
1.5. Strafrecht	
1.6. Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte	
1.7. Europäische Union	
1.8. Gesundheits- und Pflegerecht	
2. Privatrechtliche Grundlagen für Pflegeberufe	20–33
2.1. Grundprinzipien	
2.2. Personen und ihre Fähigkeiten im Rechtsverkehr	
2.3. Vorsorgemöglichkeiten	
2.4. Vertretungsrecht (Kinder- und Erwachsenenschutz)	
2.5. Rechtsgeschäft / Behandlungs-, Betreuungs- und Heimvertrag	
3. Österreichisches Gesundheitswesen	34–39
3.1. Grundbegriffe und Aufgaben	
3.2. Behörden und Aufgabenverteilung	
3.3. Kontrolle und Aufsicht	
3.4. Berufsgruppen im Gesundheitswesen	
4. Gesundheitseinrichtungen	40–51
4.1. Krankenanstalten	
4.2. Gesundheitspersonal mit eigener Ordination	
4.3. Primärversorgungseinheiten	
4.4. Kuranstalten und Rehabilitationszentren	
4.5. Rettungs- und Krankentransportdienste	
4.6. Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
4.7. Apotheken	
5. Patientenrechte, Behandlungsentscheidungen	52–65
5.1. Patienten- / Bewohner- / Klientenrechte im Allgemeinen	
5.2. Patientenrechte im Spital	
5.3. Bewohnerrechte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
5.4. Entscheidungsfindung bei Behandlung und Pflege	
6. Berufsrecht für PA	66–87
6.1. Gesundheits- und Krankenpflegeberufe	
6.2. Berufsbild	
6.3. Wer darf sich „Pflegeperson“ nennen?	
6.4. Ausbildung und Berufsbezeichnung	
6.5. Kompetenzen	
6.6. Erlangung und Entziehung der Berufsberechtigung	
6.7. Berufsausübung	
6.8. Berufspflichten	
6.9. Gesundheitsberufe-Register	
6.10. Berufsrelevante Strafbestimmungen	
6.11. Schnittstellenberufe	
7. Berufsrelevante Sonderbestimmungen	88–103
7.1. Medizinproduktrecht	
7.2. Arzneimittelrecht	
7.3. Rezeptpflicht	
7.4. Suchtmittelrecht	
7.5. ELGA	
7.6. Impfungen	
7.7. Ästhetische Behandlungen / Operationen	
7.8. Medizinisch unterstützte Fortpflanzung	
7.9. Schwangerschaftsabbruch	
7.10. Organtransplantation	
7.11. Obduktion	
7.12. Leichen- und Bestattungswesen	
7.13. Unterbringungsrecht	
7.14. Heimaufenthaltsrecht	
7.15. Sanitätspolizeiliche Vorschriften	
8. Haftung	104–123
8.1. Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz)	
8.2. Strafrechtliche Verantwortung	
9. Arbeitsrecht	124–139
9.1. Wer ist Arbeitnehmer? Wer wird geschützt?	
9.2. Rechtsquellen im Arbeitsrecht	
9.3. Entstehen und Beenden von Arbeitsverhältnissen	
9.4. Wechselseitige Rechte und Pflichten	
9.5. Arbeitszeit und Arbeitsruhe	
9.6. Urlaub und sonstige Freistellungen	
9.7. Arbeitnehmerschutz	
9.8. Arbeiten im Gesundheitswesen	
9.9. Interessensvertretungen, Beratungsstellen, Streitfälle	
10. Sozialrecht	140–151
10.1. Systematik	
10.2. Allgemeines zur Sozialversicherung	
10.3. Krankenversicherung	
10.4. Unfallversicherung	
10.5. Pensionsversicherung	
10.6. Arbeitslosigkeit	
10.7. Kinderbetreuung	
10.8. Pflegegeld	
10.9. Sozialhilfe	
11. Wissenswertes zur Ausbildung als PA	152–157
11.1. Theoretische Ausbildung	
11.2. Praktische Ausbildung	
... Prüfungsfragen	158–165
... Literatur	166
... Verlag, Autor & Sortiment	167–169
... Stichwortverzeichnis	170–171

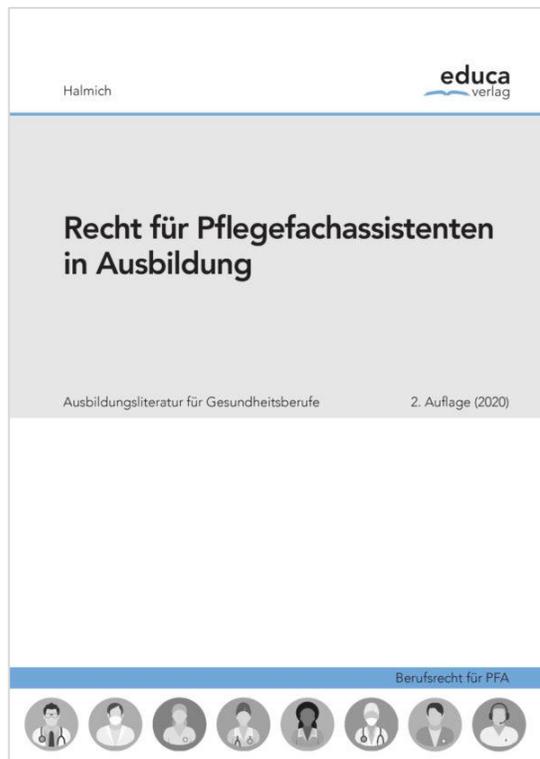
Buch: [Link](#)

PFA

Gesamte Ausbildung: 2 Jahre



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT



1. Allgemeine Rechtsgrundlagen	8–19
1.1. Wozu eine Rechtsordnung?	
1.2. Die österreichische Bundesverfassung	
1.3. Gewaltenteilung	
1.4. Öffentliches Recht / Privates Recht	
1.5. Strafrecht	
1.6. Menschen-, Grund- und Freiheitsrechte	
1.7. Europäische Union	
1.8. Gesundheits- und Pflegerecht	
2. Privatrechtliche Grundlagen für Pflegeberufe	20–33
2.1. Grundprinzipien	
2.2. Personen und ihre Fähigkeiten im Rechtsverkehr	
2.3. Vorsorgemöglichkeiten	
2.4. Vertretungsrecht (Kinder- und Erwachsenenschutz)	
2.5. Rechtsgeschäft / Behandlungs-, Betreuungs- und Heimvertrag	
3. Österreichisches Gesundheitswesen	34–39
3.1. Grundbegriffe und Aufgaben	
3.2. Behörden und Aufgabenverteilung	
3.3. Kontrolle und Aufsicht	
3.4. Berufsgruppen im Gesundheitswesen	
4. Gesundheitseinrichtungen	40–51
4.1. Krankenanstalten	
4.2. Gesundheitspersonal mit eigener Ordination	
4.3. Primärversorgungseinheiten	
4.4. Kuranstalten und Rehabilitationszentren	
4.5. Rettungs- und Krankentransportdienste	
4.6. Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
4.7. Apotheken	
5. Patientenrechte, Behandlungsentscheidungen	52–65
5.1. Patienten- / Bewohner- / Klientenrechte im Allgemeinen	
5.2. Patientenrechte im Spital	
5.3. Bewohnerrechte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
5.4. Entscheidungsfindung bei Behandlung und Pflege	
6. Berufsrecht für PFA	66–87
6.1. Gesundheits- und Krankenpflegeberufe	
6.2. Berufsbild	
6.3. Wer darf sich „Pflegeperson“ nennen?	
6.4. Ausbildung und Berufsbezeichnung	
6.5. Kompetenzen	
6.6. Erlangung und Entziehung der Berufsberechtigung	
6.7. Berufsausübung	
6.8. Berufspflichten	
6.9. Gesundheitsberufe-Register	
6.10. Berufsrelevante Strafbestimmungen	
6.11. Schnittstellenberufe	
7. Berufsrelevante Sonderbestimmungen	88–103
7.1. Medizinproduktrecht	
7.2. Arzneimittelrecht	
7.3. Rezeptpflicht	
7.4. Suchtmittelrecht	
7.5. ELGA	
7.6. Impfungen	
7.7. Ästhetische Behandlungen / Operationen	
7.8. Medizinisch unterstützte Fortpflanzung	
7.9. Schwangerschaftsabbruch	
7.10. Organtransplantation	
7.11. Obduktion	
7.12. Leichen- und Bestattungswesen	
7.13. Unterbringungsrecht	
7.14. Heimaufenthaltsrecht	
7.15. Sanitätspolizeiliche Vorschriften	
8. Haftung	104–123
8.1. Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz)	
8.2. Strafrechtliche Verantwortung	
9. Arbeitsrecht	124–139
9.1. Wer ist Arbeitnehmer? Wer wird geschützt?	
9.2. Rechtsquellen im Arbeitsrecht	
9.3. Entstehen und Beenden von Arbeitsverhältnissen	
9.4. Wechselseitige Rechte und Pflichten	
9.5. Arbeitszeit und Arbeitsruhe	
9.6. Urlaub und sonstige Freistellungen	
9.7. Arbeitnehmerschutz	
9.8. Arbeiten im Gesundheitswesen	
9.9. Interessensvertretungen, Beratungsstellen, Streitfälle	
10. Sozialrecht	140–151
10.1. Systematik	
10.2. Allgemeines zur Sozialversicherung	
10.3. Krankenversicherung	
10.4. Unfallversicherung	
10.5. Pensionsversicherung	
10.6. Arbeitslosigkeit	
10.7. Kinderbetreuung	
10.8. Pflegegeld	
10.9. Sozialhilfe	
11. Wissenswertes zur Ausbildung als PA	152–157
11.1. Theoretische Ausbildung	
11.2. Praktische Ausbildung	
... Prüfungsfragen	158–165
... Literatur	166
... Verlag, Autor & Sortiment	167–169
... Stichwortverzeichnis	170–171

Buch: [Link](#)

Ausbildung PA / PFA

GÖG 2020: Curricula für die Ausbildungen in den Pflegeassistentenberufen (PA / PFA)

[Link](#)

- zeitgemäße Curricula zur Erprobung
- Bildungsverständnis, das auf den Erwerb von Handlungskompetenzen ausgerichtet ist
- lernfeldorientierte Struktur mit Fokus auf Settingorientierung
- Nach zwei Jahren Erprobung => Evaluierung und dann endgültige Curricula vom Ministerium!

Was bedeutet dies für den Unterricht in den Rechtsgrundlagen?

Pflege

Drei Berufsgruppen innerhalb der Pflegeberufe

Kompetenzen:

DGKP: §§ 14-17 [GuKG](#)

(Pflegerische Kernkompetenzen, Kompetenz bei Notfällen, Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie, Weiterverordnung von Medizinprodukten, Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam, Spezialisierungen)

PFA: § 83a [GuKG](#)

(Pflegemaßnahmen, Handeln in Notfällen, Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie)

PA: § 83 [GuKG](#)

(Pflegemaßnahmen, Handeln in Notfällen, Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie)

Pflegemaßnahmen

DGKP: Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess

Übertragung von Pflegemaßnahmen entsprechend dem Qualifikationsprofil an PA, PFA

PA: Durchführung nur nach Anordnung und unter Aufsicht von DGKP. Im extramuralen Bereich haben Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Aufsicht ≠ Draufsicht. Aufsicht kann auch in Form einer begleitenden Kontrolle in regelmäßigen Intervallen erfolgen.

PFA: Eigenverantwortliche Durchführung nach Anordnung. Keine Aufsicht. Anordnung hat im extramuralen Bereich schriftlich zu erfolgen.

Med. Diagnostik / Therapie

Ärzt*in: Anordnung (auch Verantwortung für korrekte Anordnung, grds. zuvor Kontakt zu Patient*in)

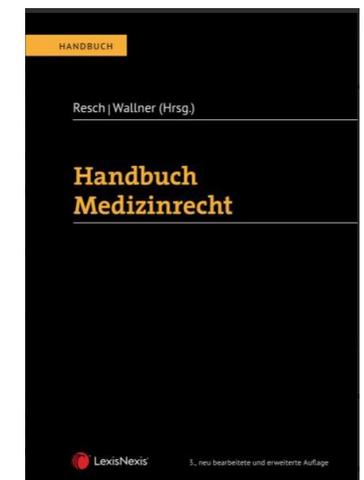
DGKP: Kompetenzen lt. § 15 GuKG. Anordnung von Ärzt*in schriftlich/mündlich. Durchführungsverantwortung selbst.

PFA: Kompetenzen lt. § 83/4 § 83a/2 GuKG. Anordnung von Ärzt*in/DGKP, stets schriftlich. Durchführungsverantwortung selbst.

PA: Kompetenzen lt. § 83/4 GuKG. Anordnung vom Ärzt*in/DGKP, stets schriftlich. Durchführung nach Aufsicht, daher geteilte Verantwortung. Aufsicht aber möglich in Kontrollintervalle.

Literaturhinweise für den Unterricht

- Juristische Pflege-Ausbildungsbücher vom [Educa Verlag](#) (DGKP², PFA², PA²), 2020
- [Weiss/Lust, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG⁹, Kommentar, neu 10/2021](#)
- [Schwamberger/Biechl/Habel, GuKG-Kommentar⁸, 2018](#)
- [Gruber, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz \(GuKG\), 2017](#)
- [Sladeczek/Marzi/Meißl-Riedl, Recht für Gesundheitsberufe¹⁰, 2021](#)
- [Hauser/Kröll/Stock, Grundzüge des Gesundheitsrechts⁴, 2020](#)
- [Resch/Wallner \(Hrsg.\), Handbuch Medizinrecht³, 2020](#)





PAUSE bis 17.15 Uhr

2. Vernetzungstreffen für Rechtsvortragende im Gesundheitswesen

- Wir starten um 16 Uhr!
- Ab 16.00 Uhr: Schwerpunkt Pflege
- **Ab 17.15 Uhr: Update Medizin-/Gesundheitsrecht**
- Ab 18.15 Uhr: Schwerpunkt Rettungsdienst
- Bringen Sie sich ein!



Block 2: Update (bis 18.00 Uhr)

Lt. Agenda Update im Medizin- und Gesundheitsrecht

- Was tut sich gerade? Welche rechtlichen Themen eignen sich für die Aus- und Fortbildung der Gesundheitsberufe?
- Neue Gesetze / Verordnungen? Entscheidungen von Höchstgerichten?
- Stehen Novellen an? Gibt es Erledigungen vom Ministerium?

Mitgebrachte Themen?



Gesundheitsberufe

Regierungsprogramm:

Stärkung und Aufwertung der „nichtärztlichen“ Gesundheitsberufe

Was ist zu erwarten?

- Überarbeitung GuKG nach Novelle 2016 (DGKP / PFA / PA)?
- Offene Anpassungen nach GuKG-Novelle 2016 bei GuK-SV und GuK-WV
- Reformpaket bei Sanitäter*innen?
- Neue Notarztausbildung seit Juli 2019 ([Link](#))
- Einführung des Berufsbildes Operationstechnische Assistenz (OTA) ? ([Begutachtung OTA-Gesetz 2019](#), keine Schaffung dieses Berufsbildes bisher, dazu Info von [GÖG](#))



Assistierter Suizid – aktueller Stand

Tötung auf Verlangen

§ 77. Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Mitwirkung am Selbstmord

§ 78. Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, ~~oder ihm dazu Hilfe leistet~~, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Variante 1:

Kein Gesetz wird erlassen.

Die Aufhebung tritt (automatisch) mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft.

Variante 2

Regierung / Parlament wird 2021 tätig und erlässt Regelung (wahrscheinliche Variante):

- Wer darf Suizidbeihilfe in Anspruch nehmen?
- Wie kann das Erfordernis des freien und selbstbestimmten Willens von Suizidenten überprüft werden?
- Wer darf Suizidbeihilfe leisten?
- Wie und wo darf Suizidbeihilfe geleistet werden?
- In welchem Ausmaß ist aktuell eine Palliativ- und Hospizversorgung verfügbar?
Gibt es eine ausreichende Suizidprävention?
- Benötigt es eine staatliche Überwachung? Sollten Beratungsstellen eine Zertifizierung brauchen?

Dialogforum Sterbehilfe

im  Bundesministerium
Justiz

- Tage von 26. bis 30. April 2021 im Rahmen einer Videokonferenz.
- [Teilnehmende transparent](#) (Mitwirkung nur auf Einladung möglich).
- Schlussbericht wurde am 28. Juni 2021 veröffentlicht ([Link](#)).
 - Zusammenfassung der Ergebnisse des Diskussionsprozess.
 - Ministerium hat keinen konkreten Regelungsvorschlag. Dies obliegt dem Parlament.

Punktation – Dialogforum Sterbehilfe

Ausgangslage

Mit Entscheidung vom 11.12.2020 zu G 139/2019-71 hat der VfGH die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ in § 78 StGB mit Wirkung ab 1.1.2022 als verfassungswidrig aufgehoben. Ohne Maßnahmen des Gesetzgebers wäre daher dieses komplexe Thema künftig nicht näher geregelt.

Eine Regulierung dieses Bereichs wirft einige Fragen und Probleme auf. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit geht es dabei etwa um folgende Belange:



Bei der Diskussion muss man unterscheiden ...

Therapie am Lebensende (**geboten**)

- Nichtbeginn oder Beenden von lebenserhaltenden Maßnahmen wg. Therapieverzicht oder wg. fehlender Indikation
- Symptombehandlung (ggf. hochdosiert bei schwersten Schmerzen u. Qualen, auch wenn dadurch Lebensverkürzung in Kauf genommen wird)

Assistierter Suizid / Suizidbeihilfe (**aktuell verboten, ab 01/2022 unter Voraussetzungen erlaubt**)

- Hilfestellung bei Suizid durch z.B. Vorbereitung / Beschaffung einer tödlichen Substanz (z.B. Pentobarbital)
- Letzte Handlung setzt die Person selbst, die es betrifft; und nicht etwa eine andere Person!

Sterbehilfe (**aktuell und auch zukünftig verboten**)

- Gezielte Beendigung des Lebens einer Person durch eine andere Person (Tötung).
- Letzte Handlung setzt also eine andere Person. Es handelt sich somit nicht um einen Suizid.
- Dies kann z.B. auf Wunsch einer Person erfolgen oder aus Mitleid. Beides ist (und bleibt) strafbar!



COVID-Impfung für das Gesundheitspersonal

Freiwilligkeit | Pflicht | Berufsausübungserfordernis?



- Keine gesetzliche Impfpflicht für die Bevölkerung, auch nicht für das Gesundheitspersonal!
- (Dringende) Empfehlung zur Impfung vom Ministerium und div. Gremien (nat. Impfgremium)
- Bioethikkommission spricht sich für Impfung als Berufsausübungserfordernis für Gesundheitsberufe aus.

 Bioethikkommission

Impfung gegen COVID-19 als Berufsausübungserfordernis für die Gruppe der Pflege- und Gesundheitsberufe

Stellungnahme der Bioethikkommission – 4. Mai 2021

COVID-Impfung für das Gesundheitspersonal

Impfpflicht für Gesundheitsberufe rechtlich möglich?

Ja. § 17 Abs. 3 Epidemiegesetz:

„Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden.“

Derzeit dazu kein politischer Wille erkennbar!

COVID-Impfung für das Gesundheitspersonal

Thema: Neueinstellung

Impfung darf als Berufseinstiegsanforderung festgesetzt werden.

Im Burgenland wird die Corona-Impfung Voraussetzung für Neueintritte in den Spitälern. Auch Niederösterreich und die Steiermark sprechen sich für Verpflichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich aus.

Auch bei bestehenden Arbeitsverhältnissen umsetzbar?
=> **JA** nach einigen Arbeitsrechtsexpert*innen ([Link](#))!

The screenshot shows a news article on the DER STANDARD website. The headline is "Ab September gilt Impfpflicht für neues Gesundheitspersonal in Niederösterreich". The sub-headline reads: "Die Regelung gilt auch für Schüler der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Praktikanten und Studierende". The article is dated "14. Juli 2021, 17:41" and has "198 Postings". The main text states: "St. Pölten – Die Impfpflicht für neue Mitarbeiter im Gesundheitsbereich in Niederösterreich ist fix. Ab dem 1. September ist eine Corona-Schutzimpfung nach Angaben vom Mittwoch Voraussetzung für eine Aufnahme in die Landesgesundheitsagentur, die Kliniken sowie Pflege- und Betreuungszentren unter einem Dach bündelt. Die Regelung gilt ab diesem Zeitpunkt auch für Schüler der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Praktikanten und Studierende, wurde betont." There is a small image of a person in a green protective suit and mask. A sidebar advertisement for "Verliebe auch du dich in Wiens Sportangebote!" is visible on the left.

Aktuelles Regierungsübereinkommen

2020 bis 2024 (Türkis-Grün)

- Aufbau eines Systems von School- und Community-Nurses zur niederschweligen und bedarfsorientierten Versorgung
- Stärkere Einbindung in die gesundheitliche Basisversorgung (Community Nurses)
- Projektziel: Community Nurses in 500 Gemeinden



Projekt Community Nurses in 500 Gemeinden: Angehörige erhalten professionelle Unterstützung von Community Nurses als zentrale Ansprechpersonen für die zu Pflegenden, die Angehörigen, zur Koordination von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten, medizinischen und sozialen Leistungen sowie zur Koordination von Therapien. Community Nurses haben eine zentrale Bedeutung im Präventionsbereich, also VOR Eintreten der Pflegebedürftigkeit (präventive Hausbesuche ab dem 75. Lebensjahr, Ernährung, Mobilität etc.).

*Aus Verantwortung
für Österreich.
Regierungsprogramm 2020–2024*

Förderung von Community Nurses und innovativen Projekten im Parlament beschlossen

Was kommt da genau?

Am 7.7.2021 wurde im Parlament eine Förderung von Community Nurses und innovativen Projekten im Bereich Pflegevorsorge beschlossen. Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt steht noch aus. Sie wird zeitnah erwartet. Der beschlossene Gesetzestext gibt vor, wer eine Förderung zu welchem Zweck beantragen kann.

1a) § 33c Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann Projekte von gemeinnützigen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, von Gebietskörperschaften oder von Sozialhilfeverbänden auf Ansuchen fördern, wenn diese Belange der Pflegevorsorge beinhalten und von überregionaler Bedeutung sind.

Solche Projekte sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
2. Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung für Probleme pflegebedürftiger Menschen;
3. Herausgabe fachspezifischer Informationen;
4. innovative Projekte.“

Start Fördercall

Mit dem Projekt Community Nursing, das im Herbst in die Pilotphase geht, wird es älteren Menschen erleichtert, länger in ihren eigenen vier Wänden und damit in vertrauter, familiärer Umgebung zu bleiben und gleichzeitig pflegende Angehörige zu entlasten, so Vertreter*innen des Sozialministeriums.

Nach einer Aussendung des Sozialministeriums von Ende August sind Gemeinden, Städte und Sozialhilfeverbände ab sofort dazu eingeladen, sich mit ihren Projektvorstellungen für eine Förderung zu bewerben und ihr Interesse an Community Nurses zu zeigen.

=> [Link](#)

Interessensbekundung Community Nursing

Werte interessierte Gemeinden, Städte und Sozialhilfeverbände,

im Rahmen der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (kurz RRF für **Recovery and Resilience Facility**) werden in Österreich **bis zu 150 Pilotprojekte zu Community Nursing gefördert**. Dadurch wird gemeinde-nahe Gesundheitsförderung, Unterstützung, Beratung und Prävention für ältere, zu Hause lebende Menschen mit drohendem oder bestehendem Informations-, Beratungs-, Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf sowie deren pflegende und betreuende Angehörige und Familien ermöglicht.

Mit dieser Erhebung geben Sie eine unverbindliche **Interessensbekundung** ab. Die Unterlagen zum Call selbst werden so bald wie möglich auf www.fgoe.org veröffentlicht.

In dieser Umfrage sind 6 Fragen enthalten.

Weiter

Kick off Veranstaltung

Im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (kurz RRF) werden in Österreich bis zu 150 Pilotprojekte zu Community Nursing umgesetzt.

Community Nursing wurde seitens der österreichischen Regierung auch als eines der Leuchtturmprojekte im Rahmen des RRF definiert.

Gesundheit Österreich
GmbH

0%

Kick-Off-Veranstaltung Community Nursing am 13.9.2021, 16-19 Uhr

In dieser Umfrage sind 3 Fragen enthalten.

Weiter

[Link zum Nachhören der Vorträge](#)

Novelle Unterbringungsgesetz 2022

Mit 1. März 2022 soll ein überarbeitetes Unterbringungsgesetz in Kraft treten.

Zum Entwurf:

- Ausgehend von der „Brunnenmarkt-Kommission“ wurden Reformpläne erarbeitet.
- Anpassungen bei den präklinischen Regeln (§§ 8, 9 UbG)
- Stärkung der Selbstwirksamkeit / Selbstbestimmung der Patient*innen
- Neuregelung der rechtlichen Vorgaben zur med. Behandlung (anlehnend ErwSchG)
- Bei Entlassung: Bemühen um angemessene soziale / psychiatrische Betreuung
- Zudem: Behandlungsplan für zukünftige Aufnahmen
- Detailregeln für Minderjährige ...

[Link](#)

OGH 2020-2021

- Isolation einer Heimbewohnerin trotz negativem SARS-COV-2 Testbefund (HeimAufG / [Link](#))
- Beschränkungen von Rechten eines Kranken infolge angeordneter COVID-19-Maßnahmen sind vom Unterbringungsgericht zu überprüfen (UbG / [Link](#))
- Zum Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens bei ästhetischen Behandlungen und Operationen ohne medizinische Indikation (ÄsthOpG / [Link](#))
- Unzulässigkeit des Rechtswegs für behauptete Pflege- und Betreuungsmängel während einer Unterbringung (UbG, AHG / [Link](#))
- Unterbringungsrecht: Faktische Unterbringung durch Nichtentlassung (UbG / [Link](#))
- Freiheitsbeschränkung im Heim wegen der Gefahr einer COVID-19-Infektion (HeimAufG / [Link](#))
- Kontrazeption mittels Spirale ist keine besondere Heilbehandlung im Rahmen der Unterbringung (UbG / [Link](#))

Arzthaftung – RdM-Zusammenschau

RdM

[ARZTHAFTUNG]

- 2017-18
- 2018-19
- 2019-20

Rechtsprechungsübersicht Arzthaftung

RdM 2020/285

Entscheidungsübersicht zur Arzthaftung von Juli 2019 bis Juni 2020		
Stichwort(e)	Entscheidungs zitat	Leitsatz(e)
Haftung des Sachverständigen; Drittsschäden	OGH 5. 7. 2019, 4 Ob 105/19y ¹⁾ (Rev zurückgewiesen)	Ein [hier: gerichtlicher] SV haftet gegenüber einem Dritten, wenn das Gutachten für den SV erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt. Diese Beurteilung richtet sich nach der Verkehrsübung. Besteht der Zweck eines Gutachtensauftrags darin, die Entscheidungsgrundlage für einen behaupteten Behandlungsfehler zu schaffen, wird damit für den Ehegatten nicht ein Vertrauenstatbestand im Hinblick auf den Prozess Erfolg seiner Kl Gattin geschaffen. Im Allgemeinen muss ein medizinischer SV in einem Kunstfehlerprozess nicht mit [hier: eingetretenen] Depressionen einer Kl rechnen, die aus dem Prozessverlust resultieren.
Schadenminderungsobliegenheit; Zwischenurteil	OGH 31. 7. 2019, 5 Ob 81/19a ²⁾ (aoRev zurückgewiesen)	Wird einer Patientin bei entzündlichen Unterleibsbeschwerden entgegen der Regeln der ärztlichen Kunst ein Antibiotikum oral und in zu geringer Dosierung verabreicht und kommt es dadurch zu zusätzlichen Schmerzen, die vermieden werden hätten können, besteht eine adäquate Verursachung für alle – auch zufällige – Folgen, mit denen abstrakt zu rechnen gewesen ist [hier: mit hoher Wahrscheinlichkeit Unterbleiben einer Abszessbildung ohne Diagnose- und/oder Behandlungsfehler]. Wird eingewandt, dass die Patientin nach ihrer Entlassung die vorgeschriebene Medikation nicht befolgt und sich trotz neuerlicher Schmerzen nicht unverzüglich ins Krankenhaus be-

Datenschutzbehörde

- Übermittlung eines negativen PCR-Testergebnisses an das Gesundheitsamt – [Link](#)
- Gesundheitsfragenbogen über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) – [Link](#)
- Unerlaubte Einsichtnahme in den elektronischen Impfpass – [Link](#)
- Das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) umfasst zwar nicht die Übersendung von Akten, jedoch ein Recht auf die Beauskunftung der gesundheitsbezogenen Daten in Patientenakten – [Link](#)

ARGE Palliative Psychiatrie

- Seit September 2019 gibt es die ARGE Palliative Psychiatrie. Vertreter*innen der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) und das FORUM Gesundheitsrecht veranstalten seither 3x jährlich einen Austausch zu diesem Thema.
- Wer steht da im Fokus?
 - ✓ Patient*innen, die sich aufgrund einer schwerwiegenden psychischen Krankheit in einer palliativen Situation befinden
 - ✓ Psychisch kranke Patient*innen, die sich aufgrund von kurativ nicht behandelbaren somatischen Erkrankungen in einer palliativen Situation befinden
 - ✓ Somatisch schwer erkrankte Patient*innen in einer Palliative-Care-Situation mit psychischen Symptomen
- Nächstes Treffen: Mittwoch, den 26. Jänner 2022 (15-18 Uhr) – Teilnahme kostenfrei!

[Link](#)

Block 3: Rettungswesen (bis 18.45 Uhr)

Lt. Agenda

- Stundenausmaß, Stoffaufteilung und Gestaltung des Unterrichts von Sanitäter-Rechtskunde-Unterricht (RS, NFS, NK*)
- Diskussion aktueller Rechtsthemen im Rettungsdienst (zB CPAP-Maskenanwendung für RS, neue Lehrmeinung im Öst. Roten Kreuz und Auswirkungen auf die Rechtsgrundlagen)

Mitgebrachte Themen?



Unterricht RECHTSKUNDE

RS

- Unterricht in „Berufsspezifische Rechtsgrundlagen“ verpflichtend (§ 33 SanG).

Anlage 1 der [San-AV](#):

Berufsspezifische rechtliche Grundlagen	3	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Kompetenzen des Rettungssanitäters – Dokumentation im Rettungswesen (Einsatzprotokoll, Leitstellendokumentation, Transportnachweis) – Hilfs- und Rettungswesen – Straßenverkehrsordnung – Patientenrechte – Grundlagen des Haftungsrechtes – Unterbringungsgesetz – Reversfähigkeiten und Effekten – Mitnahme von Begleitpersonen 	Jurist, fachkompetente Person
--	---	--	-------------------------------

NFS

- Unterricht in „Berufsspezifische Rechtsgrundlagen“ verpflichtend (§ 37 SanG).

Anlage 5 der [San-AV](#):

Berufsspezifische rechtliche Grundlagen	6	<ul style="list-style-type: none"> – Landesrettungsgesetze – Katastrophenhilfegesetze – Organisationsinterne Vorschriften – Aufgaben und Kompetenzen des Notfallsanitäters – Haftungsrecht 	Jurist, fachkompetente Person
--	---	---	-------------------------------

Unterricht RECHTSKUNDE

NFS-NKA (Notfallkompetenz Arzneimittellehre)

- Theorie-Modul von 40h, dabei u.a. Inhalt „Rechtliche Voraussetzungen für die Durchführung von Notfallkompetenzen (gesetzliche Grundlagen und Dienstrecht)“

NFS-NKI (Notfallkompetenz Beatmung und Intubation)

- Theorie-Modul von 30h, dabei u.a. Inhalt „Rechtliche Voraussetzungen für die Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation (gesetzliche Grundlagen und Dienstrecht)“

Berufsmodul

- Theorie (40h) mit Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Dokumentation.
- Bei einer Pandemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Berufsmoduls nicht Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters.

Berufsmodul

Berufsmodul – Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	25	<ul style="list-style-type: none">– Allgemeine Rechtsgrundlagen– Grundzüge des Sanitätsrechts– Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts– Grundzüge des ArbeitnehmerInnen-schutzes– Grundzüge des Haftungsrechts– Reversfähigkeiten– Umgang mit Wertgegenständen	Jurist
Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens	10	<ul style="list-style-type: none">– Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung– Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung– Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich	Jurist, fachkompetente Person
Dokumentation	5	<ul style="list-style-type: none">– Verschiedene Dokumentationssysteme, Transportnachweis– Wesentliche Inhalte der Dokumentation (Dokumentation von Ereignissen, Zwischenfällen und Komplikationen, der Versorgung und Betreuung sowie des Transports sowie Verweigerung derselben bzw. desselben, Revers)– Patientenleitsystem– Datenschutz	Fachkompetente Person

Literaturhinweis zum Recht im Rettungs- / Notarztdienst



Educa-Bücher: [Link](#)

ÖGERN-Bücher: [Link](#)

Aktuelle Themen

- Acute Community Nursing ([Link](#))
- Neue Lehrmeinung ÖRK (zB CPAP-Maskenanwendung für RS)
- Telemedizin im Rettungsdienst (zB RK NÖ / [Link](#))
- UbG neu (Änderungen im Bereich §§ 8, 9 / [Link](#))
- Grenzüberschreitender Rettungsdienst zwischen Österreich und Bayern ([Link](#))
- Imagevideo von BVRD.at zu Sanitäter in Österreich ([Link](#))
- ÖGERN-Stellungnahme zum COVID-Impfen für Sanitäter und Notärzte ([Link](#))
- Übergabe in der Notaufnahme – Empfehlungen publiziert ([Link](#))